

Bruchverluste bei den Transport-, Umschlags- und Lagerprozessen standardisiert werden.

(7) Der Minister für Materialwirtschaft sichert in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung die

- Weiterentwicklung standardisierter Festigkeitsvorschriften zur Sicherung der werkstoffgerechten Dimensionierung von Bauteilen und Baugruppen,
- Erarbeitung der Grundlagenstandards für die Berechnung nach Grenzzuständen im Maschinenbau und im Bauwesen,
- Ausarbeitung standardisierter Vorschriften für den optimalen Schutz der Erzeugnisse bei Transport und Lagerung,
- Erarbeitung standardisierter Vorschriften für die korrosionsschutzgerechte und verschleißarme Gestaltung,
- Standardisierung und Einführung statistisch begründeter Lastannahmen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1976

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. L i l i e

Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz

— Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände — (Diplomatenzollordnung)

vom 9. März 1976

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Vertretungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- diplomatische Vertretungen,
- konsularische Vertretungen,
- staatliche Wirtschafts- und Handelsmissionen,
- staatliche Handelsvertretungen und weitere, hinsichtlich der Bevorrechtung gleichgestellte Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik,
- internationale zwischenstaatliche Organisationen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

Die Vertretungen dürfen Gegenstände für ihren dienstlichen Gebrauch genehmigungsfrei ein- und ausführen. Für die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände werden keine Zölle, Gebühren oder Abgaben erhoben.

(2) Bevorrechtete Personen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

1. der Chef einer diplomatischen Vertretung, die Mitglieder des diplomatischen Personals dieser Vertretung, die konsularischen Amtspersonen, andere, ihnen hinsichtlich der Bevorrechtung gleichgestellte Personen einschließlich der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen;

2. die Mitglieder des Verwaltungspersonals und des technischen Personals der Vertretungen und andere, ihnen hinsichtlich der Bevorrechtung gleichgestellte Personen einschließlich der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

(3) Die im Abs. 2 Ziff. 1 genannten Personen dürfen Gegenstände für ihren persönlichen Gebrauch einschließlich der zur Erstausrüstung ihres Haushaltes bestimmten Gegenstände genehmigungsfrei ein- und ausführen. Die genehmigungsfreie Einfuhr der Gegenstände für die Erstausrüstung des Haushaltes wird innerhalb eines Jahres — gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in der Vertretung — gewährt. Für die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände werden keine Zölle, Gebühren oder Abgaben erhoben.

(4) Die im Abs. 2 Ziff. 2 genannten Personen dürfen Gegenstände zur Erstausrüstung ihres Haushaltes genehmigungsfrei ein- und ausführen. Die genehmigungsfreie Einfuhr der Gegenstände für die Erstausrüstung des Haushaltes wird innerhalb eines Jahres — gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in der Vertretung — gewährt. Für die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände werden keine Zölle, Gebühren oder Abgaben erhoben.

(5) Eingeführte Gegenstände, die nicht für den dienstlichen Gebrauch der Vertretungen oder für den persönlichen Gebrauch der bevorrechteten Personen bestimmt sind, oder Gegenstände, die den Charakter von Handelsware tragen oder deren Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik nach den Bestimmungen zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und nach den Devisen-, Sanitäts-, Quarantäne-, Veterinär- und ähnlichen Vorschriften verboten oder beschränkt ist, sind wiederauszuführen.

(6) Für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen in die Deutsche Demokratische Republik zur vorübergehenden Verwendung gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 7.

§ 2

(1) Gegenstände, die gemäß § 1 ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der Zollabfertigung durch das zuständige Zollamt.

(2) Die Zollabfertigung der im § 1 genannten Gegenstände — ausgenommen sind das mitgeführte persönliche Reisegepäck und Sendungen, die auf dem Postwege versandt oder empfangen werden — erfolgt im Beisein des Eigentümers oder eines beauftragten Mitgliedes der entsprechenden Vertretung durch das Zollamt für die Abfertigung von Diplomatengut. Die Zollabfertigung kann erforderlichenfalls durch andere Zolldienststellen erfolgen oder auf Antrag der entsprechenden Vertretung in den Räumen dieser Vertretung oder in der Wohnung der Mitglieder des Personals der Vertretung durchgeführt werden.

(3) Die Zollabfertigung des durch bevorrechtete Personen mitgeführten persönlichen Reisegepäcks erfolgt durch das zuständige Grenzzollamt.

(4) Die Zollabfertigung der im § 1 genannten Gegenstände, die auf dem Postwege versandt oder empfangen werden, erfolgt durch das zuständige Postzollamt.

(5) Dem abfertigenden Zollamt ist bei der Ein- und Ausfuhr der im § 1 genannten Gegenstände — mit Ausnahme des mitgeführten persönlichen Reisegepäcks — ein Zollantrag nach dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster (Anlage 1) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(6) Für die Einlagerung eingeführter Sendungen, die der Zollabfertigung unterliegen, werden Einlagerungsgebühren durch das Zollamt erhoben, wenn 3 Tage nach erfolgter Benachrichtigung des Empfängers die Gegenstände nicht abgeholt werden. Die Gebühren für die Einlagerung der Gegenstände werden nach den geltenden Tarifen erhoben.

§ 3

(1) Gegenstände, die nach dieser Durchführungsbestimmung zur Einfuhr zugelassen wurden, dürfen, mit Ausnahme

* 24. DB vom 22. Mal 1975 (GBl. I Nr. 24 S. 424)